

Adressat:

Stadtverwaltung Cottbus
 Fachbereich Bauordnung
 Karl-Marx-Straße 67
 03044 Cottbus

Eingangsstempel (wird vom FB Bauordnung ausgefüllt)

Aktenzeichen (wird vom FB Bauordnung ausgefüllt)

Antrag auf Zulassung einer Ausnahme

nach § 22 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV)

1. Die Ausnahme wird für folgende Feuerstätte beantragt (Fabrikat, Typ-Bezeichnung)

--

2. Von welchen §§ der 1. BImSchV soll die Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

--

3. Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)		
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	Ortsteil

4. Antragsteller

Name / Firma		Vorname		
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	
Telefon	Fax	E-Mail		

5. Bevollmächtigter / Vertreter

Name / Firma		Vorname		
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	
Telefon	Fax	E-Mail		

6. Eigentumsverhältnisse

Antragsteller ist:

- ☐ Grundstückseigentümer
☐ Hauseigentümer

- ☐ Wohnungseigentümer
☐ Mieter

7. Angaben zum Gebäude

7.1. Derzeitige Nutzung des Gebäudes, in dem die Feuerungsanlage betrieben wird:

- ☐ Wohngebäude
☐ Nichtwohngebäude (z.B. Wochenend- oder Ferienhaus, gewerbliche Nutzung, Büro-/Betriebsgebäude)
☐ Mischnutzung (z.B. Wohn- und Geschäftshaus)
☐ Öffentliche Einrichtung
☐ Sonstige Nutzung

7.2. Das oben genannte Gebäude ist:

- ☐ Hauptgebäude
☐ Nebengebäude

8. An den Schornstein derzeitig angeschlossene Feuerstätten

8.1. Einzelofen oder Heizkessel für Zentralheizung:

☐ Einzelofen

Zeitpunkt der Errichtung:

Nennwärmeleistung in kW:

☐ Heizkessel für Zentralheizung

Zeitpunkt der Errichtung

Nennwärmeleistung in kW:

☐ Regelheizungsbetrieb ☐ gelegentlicher Betrieb (max. 30 Tage/Jahr)

8.2. In der am Schornstein angeschlossenen Feuerstätte werden folgende Brennstoffe verwendet:

☐ Holz ☐ Kohle ☐ Gas ☐ Öl ☐ anderer fester Brennstoff:

8.3. Sind weitere Feuerstätten vorhanden?

☐ Ja ☐ nein
Welcher Brennstoff wird verwendet?

9. Bekannte Besonderheiten zur Lage (z.B. Hanglage des Grundstücks, § 19 Abs. 1)

10. Begründung des Antrages auf Ausnahme

Begründung entsprechend der Anforderung des § 22 der 1. BImSchV (ggf. Beiblatt verwenden)

Vorbehaltlich der Prüfung können weitere Unterlagen erforderlich sein.

Ich versichere, dass die von mir getätigten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Ich habe die unten aufgeführten Hinweise zur Kenntnis genommen und stimme der Erhebung und Verarbeitung meiner Daten zu o. g. Zweck zu. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe einer Begründung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum, Unterschrift

Anlagen

- ☐ Lageplan mit Angaben zum Gebäude, Lage des Schornsteins, Höhe des Schornsteins über Geländeoberfläche, Abstand des Schornsteins zur nächstgelegenen Wohnbebauung bzw. zu nächstgelegenen Aufenthaltsräumen
- ☐ aktueller Feuerstättenbescheid
- ☐ Bescheinigung über das Ergebnis der Überprüfung, Messung und Beratung für eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gemäß der 1. BImSchV
- ☐ Foto
- ☐ Skizze
- ☐ Sonstiges

Hinweise:

Grundlage für die Errichtung und den Betrieb von, vor allem in Haushalten sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben, eingesetzten Feuerungsanlagen bildet unter anderem die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV).

Neben den kleineren Anlagen im gewerblichen und industriellen Bereich werden über diese Verordnung auch Feuerungsanlagen privater Haushalte, die mit Kohle, extra leichtem Heizöl (Heizöl EL) oder Gas der öffentlichen Gasversorgung beheizt werden, ebenso wie Kamin- und Kachelöfen sowie Pellet- und Scheitholzkessel erfasst.

Der Betreiber der Feuerungsanlage hat die erforderlichen Anforderungen einzuhalten und dies einmal in jedem zweiten Kalenderjahr von Schornsteinfegern durch Messung feststellen zu lassen. Sofern der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen an die Emissionsbegrenzungen nicht erbracht werden kann, darf die Anlage nicht weiter betrieben werden und ist stillzulegen. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann nach § 22 der 1. BImSchV auf Antrag Ausnahmen von einzelnen Anforderungen dieser Verordnung, so auch von der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen, zulassen.

Voraussetzungen:

Gemäß § 22 der 1. BImSchV **kann** die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 10, 19, 25 und 26 zulassen, **soweit diese im Einzelfall** wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Eine unbillige Härte kann beispielsweise vorliegen, wenn:

- die Feuerungsanlage nur noch vorübergehend betrieben werden soll,
- sie zu Versuchs- und Forschungszwecken dient,
- die Anforderungen der Verordnung nur geringfügig verfehlt werden oder
- Nachbesserungen technisch nicht möglich sind, Investitionen für eine Anlage nicht vertretbar erscheinen, beispielsweise aus Altersgründen des Eigentümers oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Eigentümers und eine andere Möglichkeit der Wärmeerzeugung nicht vorhanden ist.

Notwendige Unterlagen:

Der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung muss schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde gestellt und begründet werden. Benötigt werden:

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular,
- ein Lageplan mit Eintrag des Standortes der Feuerungsanlage, Schornsteinhöhe und Abstand zur nächstgelegenen Bebauung bzw. der Bebauung auf dem Nachbargrundstück,
- grundsätzlich ein aktueller Feuerstättenbescheid,
- grundsätzlich eine Bescheinigung über das Ergebnis der Überprüfung, Messung und Beratung für eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gemäß der 1. BImSchV,
- bei Geltendmachung eines sozialen Härtefalls wird zusätzlich ein ausgefüllter Ermittlungsbogen über die wirtschaftlichen Verhältnisse benötigt.

Gebühren:

Die Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 22 der 1. BImSchV ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach der Tarifstelle 2.3.1.4 der Anlage 2 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) erhoben. Es handelt sich hierbei um eine Rahmengebühr, die **zwischen 51 bis 511 Euro** liegt.

Die festzusetzende Gebühr richtet sich im konkreten Fall nach dem jeweiligen Verwaltungsaufwand, der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung. Im Falle einer negativen Entscheidung kann nach § 17 des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg (GebGBbg) eine reduzierte Gebühr erhoben werden.

Datenschutzhinweis:

Die Bauaufsichtsbehörden sowie die am Verfahren sonst beteiligten Behörden und Stellen dürfen zum Zwecke und im Rahmen der ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben personenbezogene Daten der am Verfahren Beteiligten verarbeiten.

Die Verantwortliche wird personenbezogene Daten nur so lange speichern, wie dies für die Erreichung des Zwecks erforderlich ist (Art. 5 und 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO) oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Speicherung vorschreiben.

Die Bauaufsichtsbehörde darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine detaillierten Mitteilungen über den aktuellen Verfahrensstand, die Gewährung von Fristen, deren Verlängerung, Zwangsgeldern, Bußgeldern etc. abgeben. Wir bitten Sie daher von Rückfragen abzusehen. Sie dürfen selbstverständlich davon ausgehen, dass die Bauaufsichtsbehörde unter Einhaltung der verfahrensrechtlichen Grundsätze die entsprechenden Maßnahmen einleiten wird, falls diese erforderlich sind.